

Verordnung über das Nachdiplomstudium zur Sekundarlehrerin oder zum Sekundarlehrer Kanton Basel-Landschaft, Niveau A

Vom 4. November 2003 (Stand 1. August 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Pädagogische Hochschule des Kantons Basel-Landschaft (kurz: PHBL) bietet für Lehrerinnen und Lehrer ein Nachdiplomstudium zur Ausbildung als Fächergruppenlehrerin oder Fächergruppenlehrer auf der Sekundarstufe I des Kantons Basel-Landschaft, Niveau A, an (kurz: NDS SEA / BL).

² Das NDS SEA / BL orientiert sich an den Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz (kurz: EDK). Es umfasst je nach Modulwahl zwischen 1'800 bis 2'320 Lektionen oder Stunden (1'100 - 1'500 dozentengeleitete Lektionen, 700 - 820 Stunden Selbststudium und eine Diplomarbeit von mindestens 200 Stunden.

§ 2 Dauer und Studienbeginn

¹ Das berufsbegleitend, mit zwei Vollzeitblöcken durchgeführte NDS SEA / BL dauert 4 Semester.

² Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Schuljahresanfang.

§ 3 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung des Nachdiplomstudiums wird der Leitung für die Ausbildung des Nachdiplomstudiums (kurz: Studiengangleitung) übertragen.

² Die Studiengangleitung wird vom Schulrat gewählt und untersteht der Schulleitung.

³ Der Aufgabenbereich der Studiengangleitung wird im Pflichtenheft geregelt. Er umfasst insbesondere:

- a. die Führung des Nachdiplomstudiums,
- b. die Koordination der Studieninhalte und des Studienablaufs,
- c. die Organisation der Kaderausbildung.

2 Zulassung

§ 4 Zulassungsbedingungen

¹ Zum NDS SEA / BL wird zugelassen, wer die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a. Diplom für das Lehramt an Primarschulen oder vergleichbare Lehrdiplome einer Hochschule,
- b. Ausserschulische Erfahrung oder entsprechende Berufserfahrungen,
- c. bei Fremdsprachenwahl Sprachaufenthalt und Kursbesuch (französisch oder / und englisch) von mindestens vier Wochen Dauer,
- d. Eintrittsgespräch mit Selbst- und Fremdeinschätzung zur Überprüfung der Eignung für die Ausbildung.

² Die Bewerberinnen und die Bewerber haben einzureichen:

- a. Lehrdiplom,
- b. Lebenslauf,
- c. ausgefülltes Anmeldeformular,
- d. Bestätigung über die ausserschulische Erfahrung,
- e. bei Fremdsprachenwahl Nachweis über den Sprachaufenthalt und den Kursbesuch,
- f. Empfehlung der Schulleitung der anstellenden Schule.

³ Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig veröffentlicht.

⁴ Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

⁵ Die Lehrerinnen und die Lehrer mit Einzelfachdiplom, welche die Eintrittsbedingungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis d erfüllen und in der Regel auf der Sekundarstufe I arbeiten, können die Ausbildung oder Teile der Ausbildung absolvieren. Im Eintrittsgespräch können Auflagen gemacht werden.

⁶ Auf Antrag der Studiengangleitung kann die Schulleitung den Lehrerinnen oder den Lehrern, die eine langjährige Tätigkeit auf der basellandschaftlichen Sekundarstufe I Niveau A oder Werkjahrstufe ohne Lehrdiplom ausweisen können, den Ausbildungsbesuch als Weiterbildung bewilligen.

⁷ Einzelne Fachmodule stehen Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe I als Weiterbildung offen, sofern es die Belegung der betreffenden Unterrichtsveranstaltung erlaubt.

§ 5 Aufnahme

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Studiengangleitung.

3 Ausbildungsbereiche

§ 6 Fachbereiche und schulpraktische Ausbildung

- ¹ Das NDS SEA / BL umfasst eine fach- und stufenbezogene Weiterbildung.
- ² Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in Praktika und in arbeitsplatz- und stufenbezogener Beratung und Begleitung.
- ³ Die Ausbildungsinhalte sind im Studienplan festgelegt.
- ⁴ Die Belegung der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer werden in Absprache mit den Studierenden und der Studiengangleitung bestimmt.

4 Dozierende und Praxislehrerinnen und Praxislehrer

§ 7 Dozierende

- ¹ Als Dozierende werden in der Regel Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I mit ausgewiesener Weiterbildung eingesetzt.
- ² Fachleute können für die Fachausbildung beigezogen werden.
- ³ Die Dozierenden besuchen regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen.
- ⁴ Sie koordinieren die Organisation des Nachdiplomstudiums gemeinsam mit der Studiengangleitung.

§ 8 Praxislehrerinnen und Praxislehrer

- ¹ Als Praxislehrerinnen und Praxislehrer werden qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer der basellandschaftlichen Sekundarstufe I Niveau A eingesetzt.
- ² Die Ernennung erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Studiengangleitung und auf Empfehlung der vorgesetzten Schulleitung der Sekundarstufe I.
- ³ Die Schulung umfasst 8 bis 12 Halbtage pro Schuljahr.

5 Studierende

§ 9 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Studierenden werden in die Ausbildungscoordination einbezogen.
- ² Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vollzeitstudierenden.

6 Prüfungen und Diplom

§ 10 Prüfungen

¹ Die einzelnen Fachmodule werden mit im Curriculum festgehaltenen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

² Dafür werden die entsprechenden Kreditpunkte vergeben.

§ 11 Diplomarbeit

¹ Die Studierenden verfassen selbständig im 2. Studienjahr eine Diplomarbeit. Diese erfordert einen Arbeitseinsatz von mindestens 200 Stunden.

² Die Diplomarbeit wird von Dozierenden des Studiengangs begleitet und bewertet. Sie wird von einer Expertin oder einem Experten gegengelesen.

§ 12 Diplom

¹ In Ergänzung zu ihrem Lehrdiplom erhalten Studierende nach erfolgreichem Abschluss ein Diplom als Fächergruppenlehrerin oder Fächergruppenlehrer auf der basellandschaftlichen Sekundarstufe I Niveau A.

² Die Lehrerinnen und die Lehrer ohne Lehrdiplom mit einer Anstellung auf der Sekundarstufe I erhalten ein Zertifikat der Unterrichtsbefähigung für die besuchten Fachmodule.

7 Beschwerdewesen

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung, schriftlich und begründet, bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet, beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

8 Schlussbestimmungen

§ 14 Anhang

¹ Der Anhang «Übersicht über die Anzahl Lektionen und Kreditpunkte» bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung laufenden Studiengänge zur Reallehrkraft werden nach den Bestimmungen durchlaufen und abgeschlossen, die zu Beginn des jeweiligen Studiengangs in Kraft gewesen sind.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 17. Dezember 1996¹⁾ über das Aufbaustudium zur Reallehrkraft wird per 31. Juli 2004 aufgehoben.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

² Sie gilt für die Ausbildungen, die im Jahr 2003, 2004 und 2005 beginnen.

1) GS 32.725, SGS 643.49

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.11.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.1239

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.11.2003	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.1239